

## Nutzungsvereinbarung Saisongarten

### Leistungen:

1. Das Erlebnis des Gärtnerns und Erntens auf einem festgelegten Stück Land in oben genannter Größe von Mai bis Mitte November. Die Fläche wird in vorbereiteten Zustand zur Verfügung gestellt.
2. Die Parzellen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
3. Die Beratung durch den Gärtner an einem festgelegten Zeitpunkt einmal pro Woche oder nach Vereinbarung am Acker.
4. Das LHW WE/AP e.V. stellt ein Grundsortiment an Gartengeräten, sowie Wasser zur Bewässerung zur Verfügung.
5. Das LHW WE/AP e.V. stellt ein Basissortiment an Saatgut bereit.
6. Die Bereitstellung von Informationen zum ökologischen Gartenbau (Schaukasten, tegut... Saisongarten Homepage, regelmäßige Infomails).

### Bedingungen zur Parzellennutzung:

1. Die EU-Verordnung 2018/848 und ihre Durchführungsverordnung zum Ökologischen Landbau sowie die Richtlinie des Gäa e.V. Anbauverbandes sind einzuhalten, d.h. insbesondere auf den Einsatz von leichtlöslichem Mineraldünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Bei eigenen Saaten und Pflanzungen sind Saatgut und Jungpflanzen aus ökologischer Erzeugung zu verwenden. (Bei Unklarheiten bitte Rücksprache mit dem Projektbetreuer).
2. Nicht verrottbares Material gehört nicht auf den Komposthaufen oder den Feldrand und muss zu Hause entsorgt werden.
3. Es dürfen keine auf Dauer oder temporär angelegten baulichen Maßnahmen erstellt werden (wie z.B. Parzellenabgrenzungen u.ä.).
4. Die Geräte, die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, müssen in sauberem Zustand an den entsprechend vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Beschädigte Geräte müssen ersetzt werden.
5. Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht der Erziehenden.
6. Hunde sind auf dem Gelände an der Leine zu führen.
7. Für selbst mitgebrachte Gegenstände übernimmt das LHW WE/AP e.V. keine Haftung.
8. Das LHW WE/AP e.V. übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Vandalismus und für Missernten, die auf natürliche Bedingungen zurückzuführen sind.
9. Im Zweifel ist die Absprache und Zustimmung des LHW WE/AP e.V. einzuholen.

**Wir, vom Saisongarten Egendorf, behalten uns vor, in den beiden folgenden Fällen Parzellen (entschädigungslos) zurückzunehmen und neu zu vergeben:**

1) Bewusster Verstoß gegen die Bio-Richtlinien: Einsatz von konventionellen Pflanzen und Samen, Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder leichtlöslichem Dünger. Ein solcher Verstoß kann dazu führen, dass die gesamte Fläche den Bio-Status verliert!

2) Vernachlässigung der Parzelle: Das Gemüse wird nicht geerntet und verdirbt. Hartnäckige Unkräuter wie Melde, Disteln, Ampfer u.ä. nehmen Überhand.

Mit der Rücknahme und Neuvergabe von Parzellen möchten wir

Lebensmittelverschwendung vermeiden!! Eine Rückerstattung des Saisonbeitrags erfolgt nicht.

**Abschluss der Nutzungsvereinbarung:**

Der Nutzungsvertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Anmeldung unterzeichnet beim Anbieter eingeht oder er Kauf über den Webshop [www.naturhof-egendorf.de](http://www.naturhof-egendorf.de) abgeschlossen wurde. Der Vertrag erfolgt durch den unterzeichneten Nutzer und gilt auch für alle, die den Vertrag mitnutzen.

**Rücktritt:**

Der Abschluss des Nutzungsvertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Nutzers von einer verbindlichen Anmeldung ist bis zu 15 Tagen vor Parzellenübergabe kostenfrei möglich; später jedoch nicht mehr. Tritt der Nutzer dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu zahlen.

**Kündigungsrecht:**

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis nach § 543 BGB bzw. unter den Voraussetzungen des § 569 BGB fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Betreiber insbesondere vor, wenn der Nutzer den Saisongarten Egendorf vertragswidrig gebraucht (erhebliche Vertragsverletzung) oder die Bedingungen zur Parzellennutzung missachtet. Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung muss der Betreiber dem Nutzer eine kurze Frist zur Abhilfe setzen oder abmahnen, es sei denn, diese ist nicht erfolgsversprechend oder es liegen ausnahmsweise Gründe vor, die einen Verzicht rechtfertigen. In diesem Falle kann der Betreiber von dem Nutzer Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen verlangen. Der Betreiber hat ferner ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Nutzer trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen nicht fristgemäß leistet.